jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/20 86/06/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs2;
AVG §41 Abs1;
AVG §41 Abs2;

Rechtssatz

Auch wenn die Vorbereitungszeit auf die mündliche Verhandlung nur 2 Tage beträgt, der Nachbar aber mit zwei Bevollmächtigten bei der Verhandlung erscheint, wobei sowohl er als auch seine Bevollmächtigten ausführliche Schriftsätze vorlegen und detaillierte Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben, so liegt auf der Hand, dass dem Nachbar das gegenständliche Bauprojekt hinreichend bekannt ist, weshalb er durch die Ablehnung des Vertagungsantrages nicht in seinen Rechten verletzt wird (Hinweis E 3.4.1986, 85/06/0150).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986060169.X03

Im RIS seit

21.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at